101

RATHAUS KOHRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw-Redakteur Karl Honay

Wien Mittwoch, den 4. April 1923.

Stadtsenates berichtete Magistratsdirektor Dr. Hartl eingehend über die Bemühungen der Gemeinde Wien behufs Einführung der Sommerzeit im Jahre 1923. Der Stadtsenat hat bereits am 30. Mai 1922, als das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegen die Einführung der Sommer-Bedenken äusserte, an die Bundesregierung das dringende Ersuchen gerichtet, ungesäumt die nötigen Vorarbeiten für die Einchen und achriftlichen Erinnerungen der Gemeinde beim Bund, beraumte für die Einführung der Sommerzeit dern wirden. Der Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen bemerkte, des Ministeriums f ür Aeusseres geschehen. Die Gemeindeverwaltung hat Wiener Gemeindeverwaltung sich unbedingt für die Einführung der Sommerzeit ausspreche. Erst am 20.März d.J. wurde der Gemeinde mitgeteilt, die deutsche Reichsregierung von der Einführung der Sommerzeit im Jahre 1923 vorläufig absehe. Die deutsche Reichsregierung ließ sich sterium und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Bundesregierung mit der Anfrage gewandt hat, ob sie geneigt wäre, ren Verfügungen von den Nachbarstaaten abhängig sei. Würden die Nachbarfügungen treffen. Auch derzeit behält die Bundesregierung diesen Stand-

Der Wiener Magistrat ist der Ansicht, dass sieh die Sommerzeit nur in der Form einführen lasse, dass auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes entweder von der Bundesregierung für ganz
Desterreich, oder wenn eine teilweise Einführung möglich wäre, die Landeshauptleute über Ermächtigung der Bundesregierung die Sommerzeit anord nen Die Vielfach angeregte, stilbschweigende Einführung der Sommerzeit durch Vereinbarung mit den einzelnen Bevölkerungskreisen würde wohl bei der nicht einheitlichen Ansicht aller Bewohner zu chaotischen Zuständen führen und müsste im Interesse der Allgemeinheit abgelehnt werden. Die Gemeinde Wien stellt bezüglich der Art der Einführung der Sommerzeit auf dem Standpunkt, daß es am zweckmässigsten wäre, nicht bloß den Arbeits-

beginn und den Arbeitsschluß vorzurücken, sondern überhaupt eine Aenderung der Zeitberechnung vorzunehmen. Es würde sich die Bevölkerung dabei viel leichter an die Sommerzeit gewöhnen, weil sie die gleiche Stunde des Arbeitsbeginnes und der Schlafenszeit beibehalten kann. Dadurch würde weiters die vielfach geäusserten und sicherlich nicht unbegründeten Bedenken, daß durch die blosse Aenderung der Zeit des Arbeitsbeginnes ein Teil der Bevölkerung um eine Stunde Nachtruhe gebrach würde, weil man sich zu einer früheren Stunde nicht zur Ruhe begebe, beseitigt werden.

Der Stadtsenat beschloß hierauf diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu verständigen, daß die Wiener Gemeindeverwaltung nach wie vor ihren Standpunkt beibehält, daß die Einführung der Sommerzeit im Interesse der Bevölkerung wünschenswert ist.

Die Gemeinde erwarte von der Bundesregierung, daß sie jede sich bietende Möglichkeit zur Einführung der Sommerzeit benützen wird.

tungsstellen folgende Weisungen erlassen: Durch Aufnahme der Kosten ter aufrechenbaren Betriebskosten (§2, Abs-2, P.4, M.G.) hat sich die die Hauseigentumer and em Abschlusse einer billigen Versicherung nicht mehr interessiert sind, da sie ja die Kosten auf die Mieter überwälzen band in Ausnützung der geänderten Wirtschaftslage mit zwei Versicherung gesellschaft, I., Bauernmarkt 2 und Wechselseitige Brandschadenversicherungsgsesellschaft I. Wollzeile 37) eine Vereinbarung getroffen, daß der bisher den Versicherern (Hausbesitzern) gewährte Rabatt und zwar bei Feuerversicherungs erträgen der s.g. "Organisationsrabatt" per 25% der Prämie, bei Haftpflichtversicherungsverträgen der s.s. "Nachlaß" per 20% der Prämie aus den Versicherungsverträgen gestrichen wird und auf Grund der erwähnten Sondervereinbarung zwischen Versicherungsgesellschaft und Hausbesitzerverband dem letzteren zugeführt wird. Hiedurch erhöhen sich die einzelnen Versicherungsprämien um den gesamten Rabatt zum Schaden der Mieter, während andererseits die Organisation der Hausbesitzer auf Kosten der Mieter einen sehr bedeutenden Gewinn erzielt.

Eine derartige Versieherung kann nicht als "angemessen" im Sinne des § 2, Abs.2, P.4 M.S. angesehen werden. Die Schlichtungsstellen werden daher angewiesen, in allen Fällen, in denen die Angemessenheit einer Versieherungsprämie zu beurteilenäst, sich durch Vorlage der Versieherungspolezze (Versicherungsvertrages) davon zu überzeugen, ob im konkreten Falle dem Versicherer (Hausbesitzer) der verkehrsübliche Rabatt im oberwähnten Ausmasse gewährt wurde. Verneinendenfalls ist nur eine um den 25%igen "Organisationsrabatt" (bei Feuerversicherungs verträgen) bezw. um den 20%igen "Nachlaß" (Bei Haftpflichtversicherung verträgen) verringerte Prämie als angemessen zu erklären und in die Betriebskostenrechnung mit dem Hinweise einzubeziehen, daß Versicherung beträge mit dem geschilderten Rabatt in Wien allgemein verkehrsüblich und iederzeit erhältlich sind-

Die vorgeschilderte Prüfung ist rücksichtlich aller Versicherungs verträge vorzunehmen, gleichviel mit welcher Versicherungsgesellschaft sie abgeschlossen werden, da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß in Hinkunft auch andere Anstalten dem Hausbesitzerverbande Konzessionen machen, um diesem gegenüber wettbewerbsfähig zu erscheinen.

Platzmusik im Stadtpark. Die Regimentskapelle des Inf.Reg.Nr.4, Kapellmeister Josef Karl Richter, veranstaltet am Donnerstag, den 5.April von ½ 4 - ½ 6 Uhr nachmittags im Stadtpark (Kursalon) zu Gunsten der Kinder-Rettungswoche eine Platzmusik.